

Engstlenalp: Etappensieg der Naturschützer

Von **Stefan Wyler**. Aktualisiert um 06:35 Uhr

Das Verwaltungsgericht hebt die Nutzungsplanung Engstlenalp auf – und rügt die Vorinstanzen: Ob die touristische Infrastruktur auf der ruhigen Alp erweitert werden darf, muss in einer umfassenden Interessenabwägung geprüft werden.



Winteridylle Engstlenalp: Um die touristische Zukunft des abgelegenen Tals wird weiter gestritten. (zvg)

Die Engstlenalp im Oberhasli, 1850 Meter über Meer in einem Kessel gelegen, ist ein beschaulicher Ort. Es hat hier ein Hotel, im Sommer finden sich Wanderer und Angler ein am stillen Engstlensee – und ruhig ist es auch im Winter, man trifft gelegentlich Skitourenfahrer oder Schneeschuhläufer, aber der grosse, laute Skitourismus ist weit weg.

Nun ist aber offen, ob den ruhigen Zeiten nicht ein Ende bevorsteht – denn zur touristischen Zukunft des Tals bestehen unterschiedliche Vorstellungen. Während der Eigentümer des Hotels Engstlenalp weiterhin auf sanften Tourismus setzen möchte, planen andere einen massiven Ausbau des touristischen Angebots. So gibt es Pläne, das einsame Tal für eine Verbindung der Skigebiete Titlis, Melchsee-Frutt und Hasliberg zu einer Destination mit 200 Kilometern Piste zu nutzen.

«Schneeparadies» heisst das Grossprojekt bei seinen Promotern, vor einer «Kunstschneehölle» warnen dagegen die Gegner aus Naturschutzkreisen. Ungewiss ist, ob die aktuellen Finanzprobleme der Meiringen-Hasliberg-Bahnen die Fusionspläne beschleunigen oder bremsen («Bund» vom 29. April).

Eine kleine Ausbautetappe

Noch nicht die grosse neue Schneewelt, sondern einen vorerst begrenzten Ausbau der touristischen Infrastruktur hatte die Gemeindeversammlung von Innertkirchen im November 2007 mit dem Teilzonenplan Engstlenalp beschlossen. Erweitert werden könnte demnach das Angebot im Hotel, in Pensionen und Ferienheimen, ebenso die Schaukäserei; das Restaurant Rossbodenhütte soll zum Ganzjahresbetrieb ausgebaut, ein Touristenlager geschaffen werden, erlaubt werden zudem mehrere An- und Nebenbauten, neue Parkplätze und vorübergehende Einrichtungen für kulturelle Anlässe.

Rüge an die Justizdirektion

Gegen diesen Beschluss erhoben Pro Natura, die Stiftung für Landschaftsschutz und der Engstlenalp-Hotelier Einsprache. Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) aber genehmigte den Plan – mit Ausnahme des Gebiets am Engstlensee. In diesem Punkt sistierte das AGR das Genehmigungsverfahren, um die geplante Änderung des Schutzbeschlusses für das Naturschutzgebiet Engstlensee-Jungibächi-Achtelsass abzuwarten. Die Einsprecher beschwerten sich darauf erfolglos bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und gelangten dann ans kantonale Verwaltungsgericht – wo sie mehr als nur einen Teilerfolg erzielten, wie das gestern veröffentlichte Urteil zeigt. Denn die Richter rügten das AGR und die Justizdirektion gleich in mehreren Punkten, bevor sie die Streitsache zur Neubeurteilung ans AGR zurückwiesen. Mit dem Teilzonenplan werde auf der Engstlenalp eine «projektbezogene Kleinstbauzone» geschaffen, urteilte das Gericht, die Vorinstanzen dagegen hatten in den vorgesehenen Ausbaumöglichkeiten nicht die Errichtung einer Bauzone erkennen wollen.

Gericht will Gesamtschau

Solche isolierten Kleinstbauzonen, so erwog nun das Gericht, seien zwar raumplanungsrechtlich «im Allgemeinen unzulässig». Ausnahmen würden aber gestattet, wenn sachlich vertretbare Gründe dafür sprächen, insbesondere, wenn es um eine geringfügige Erweiterung bereits bestehender Bauten gehe. Um die Rechtmässigkeit der Bauzone beurteilen zu können, brauche es aber eine Gesamtschau, betonten die Richter, und sie rügten eine Verletzung der Koordinationspflicht. Unzulässig sei es, einen Teilbereich – hier das Schutzgebiet Engstlensee – aus dem Genehmigungsverfahren vorerst auszuklammern. Denn nur eine umfassende Abwägung aller auf dem Spiel stehenden Interessen werde zeigen, ob die umstrittene Planung genehmigt werden könne. Erst wenn über die Revision des Naturschutzgebiets rechtskräftig entschieden sei, könne darum der Zonenplan beurteilt werden.

Das Gericht sprach in seinem Urteil weitere kritische Punkte an: Das fragliche Gebiet liege gemäss dem geltenden Richtplan im Landschaftsschongebiet Arnialpen, in welchem nur «ruhige Erholungstätigkeiten» möglich sein sollen – auch dies werde das AGR in seinem neuen Entscheid

berücksichtigen müssen. Und: Wenn der geplante Einsatz von Schneetaxis nach der raumplanungsrechtlichen Abwägung nicht ohnehin vollständig ausgeschlossen werden müsse, so hätten die Nutzungsvorschriften zumindest klare Regeln für einen eingeschränkten Betrieb vorzusehen. (Der Bund)

Erstellt: 03.05.2011, 06:34 Uhr

 Empfehlen

 Empfiehl dies deinen Freunden.



Werbung



Flash